

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen durch die Stadt Ettlingen

- Festlegung des Verfahrens
 - Entscheidung über die eingegangenen Spenden
-

Beschluss: (einstimmig)

1. **Über die Annahme oder Vermittlung von Einzelspenden von bis zu 100,00 € ist in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung im Gemeinderat zu entscheiden.**
2. **Ab einem Spendenbetrag von über 500,00 € hat eine Angabe über anderweitig bestehende Geschäftsbeziehungen mit der Stadt zu erfolgen.**
3. **Leistungen, bei denen auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung von vorneherein auszuschließen ist, dass damit eine regelwidrige Einflussnahme auf die Führung der Amts- und Dienstgeschäfte der Stadtverwaltung ausgeübt werden kann oder soll, fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieser Vorschrift.**
4. **Der Annahme der Spenden, die in der Anlage aufgeführt sind, wird zugestimmt.**

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Ausgangslage:

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 14. Februar 2006 die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen neu geregelt. Das Gesetz ist seit dem 18. Februar 2006 in Kraft. Der in § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung eingefügte Passus hat folgenden Wortlaut:

„Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben, annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme und Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckzwecke anzugeben sind und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.“

Diese Vorschrift wurde auf Initiative des Städtetages Baden-Württemberg im Gesetz verankert, um das latente strafrechtliche Risiko für die Amtsträger nach § 331 Strafgesetzbuch (Vorteilnahme im Amt) auszuschließen. Durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz aus dem Jahre 1997 und eine gleichzeitige Verschärfung des Strafgesetzbuches bestand für einen Amtsträger

bereits dann die Gefahr einer strafbaren Handlung, wenn er eine Spende von einem Dritten für das Gemeinwesen annimmt und daraus mögliche Vorteile bei künftigen dienstlichen Handlungen für den Dritten abgeleitet werden können.

Auswirkungen der neuen Rechtslage:

1. Geltungsbereich

§ 78 Abs. 4 GemO gilt für alle Sach- und Geldspenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Stadt Ettlingen. Nicht darunter fallen Förderzuschüsse des Bundes oder des Landes und Schadensersatzleistungen, auf die die Stadt einen Rechtsanspruch hat, sowie Erbschaften und Vermächtnisse. Zu den von der Vorschrift erfassten Zuwendungen zählen auch solche, die über die Stadt Ettlingen an einen Dritten gelangen sollen, beispielsweise an einen gemeinnützigen Verein oder eine gemeinnützige Einrichtung.

Von dieser Rechtsvorschrift ausgenommen ist der komplette Bereich des Sponsorings. Hier ist die strafrechtliche Problematik grundsätzlich nicht gegeben, solange das Austauschverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung als ausgeglichen gilt.

2. Einwerbung und Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen

Das Einwerben von Spenden u. ä. ist somit nur dem Oberbürgermeister und Bürgermeister gestattet. Sowohl die Fachämter als auch der Eigenbetrieb dürfen nur noch im Rahmen einer entsprechenden Initiative der Verwaltungsspitzen und nach deren Vorgaben ausführend tätig werden.

Über die Annahme der Spenden entscheidet ausschließlich der Gemeinderat. Bis zur Beschlussfassung dürfen die Spenden nur unter Vorbehalt angenommen werden. Die Ausstellung der Spendenbescheinigungen kann erst nach der Beschlussfassung über die Annahme ausgestellt werden.

In einem Rundschreiben des Innenministeriums wurden Vereinfachungsregelungen für so genannte Kleinspenden bis **100,00 Euro** im Einzelfall getroffen. In diesen Fällen ist eine so genannte Sammelvorlage an den Gemeinderat zulässig, in der eine Vielzahl von kleineren Spenden zusammengefasst werden können. Es reicht aus, wenn die Personen namentlich benannt und die jeweiligen Schenkungsbeträge innerhalb eines Rahmens konkretisiert werden (beispielsweise die Personen A, B und C mit Beträgen zwischen 5,00 Euro und 98,00 Euro).

Ergänzend ist noch der in dem Zeitraum eingegangene Gesamtbetrag zu benennen. **Für diese Kleinspenden reicht ein Gemeinderatsbeschluss im Rahmen der Offenlegung aus.** Bei Spenden über 100,00 Euro gelten diese Verfahrenserleichterungen nicht. Hier muss der Name des Spenders, der konkrete Betrag und der beabsichtigte Schenkungszweck angegeben werden.

In den Beschlussvorlagen sollen auch anderweitige Geschäftsbeziehungen zwischen der Stadt Ettlingen und dem Zuwendungsgeber ab einem Betrag von 500,00 € aufgezeigt werden. Bei Zuwendungen bis 500,00 € ist dies nur erforderlich, soweit im Einzelfall besondere Gründe hierfür vorliegen.

In einem Rundschreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart wurden weitere Hinweise zur Verfahrensvereinfachung gegeben. Leistungen, wie beispielsweise die „Kuchenspende“ von Eltern für Kindergartenkinder, die ehrenamtliche Betreuung von Schulkindern oder ehrenamtliche Arbeitseinsätze für den Aufbau eines Jugendraums, bei denen auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung von vorneherein auszuschließen ist, dass damit eine regelwidrige Einflussnahme auf die Führung der Amts- und Dienstgeschäfte der Stadtverwaltung ausgeübt werden kann oder soll, fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieser Vorschrift.

3. Grundsatz der Publizität

Auf Grund des vom Bundesgerichtshof entwickelten Publizitätsgrundsatzes muss grundsätzlich über eine entsprechende Zuwendung öffentlich beraten und entschieden werden. Zwar hat die Landesregierung im Rahmen der Gesetzesverabschiedung auf den Zusatz „Öffentliche Sitzung“ verzichtet, dennoch wird empfohlen, zur Erreichung eines Höchstmaßes an Rechtssicherheit über die Annahme von Spenden in öffentlichen Sitzungen zu entscheiden.

Ungeachtet dessen ist eine nichtöffentliche Behandlung zulässig, wenn ein Spendegeber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens bittet. Hierfür ist allerdings ein ausdrücklicher Wunsch des Spenders erforderlich.

4. Berichtspflicht an die Rechtsaufsichtsbehörde

Die Stadt Ettlingen hat jährlich einen Bericht an das Regierungspräsidium Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind.

Wie sich das von der Landesregierung Baden-Württemberg beschlossene neue Spendenrecht auf die Spendenpraxis auswirkt, bleibt zunächst abzuwarten. Zwar wird einerseits die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung der Amtsträger nahezu ausgeschlossen, andererseits können die normierten Publizitätsgrundsätze unter Umständen dazu führen, dass die bisherige großzügige Spendenbereitschaft einen Rückgang erfährt. Weiterhin ist nicht zu verkennen, mit welchem administrativen Mehraufwand die Kommunen zukünftig belastet werden. Innerhalb der Verwaltung werden diese Aufgaben von der Kämmerei wahrgenommen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, wie oben ausgeführt zu beschließen. Zur Beratung in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 02.08.2006 wird zudem eine Übersicht über die seit der Gesetzesänderung eingegangenen Spenden zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorgelegt.

- - -

Eine Vorberatung der Angelegenheit fand in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 18. Juli 2006 statt. Auf die Erläuterungen zu dieser Sitzung, die allen Mitgliedern des Gemeinderats zuzugänglich sind, wird hingewiesen.

Für alle Mitglieder des Gemeinderats ist als Anlage die Übersicht über die seit der Gesetzesänderung eingegangenen Spenden beigelegt.

- - -

Stadtrat Foss stimmt der Annahme der Spenden zu, mit dem Hinweis, dass es sich um eine Rechtsänderung auf Landesebene handle.

Stadträtin Nickel, Stadträtin Hofmeister und Stadtrat Siess stimmen der Vorlage zu.

Stadträtin Lumpp erkundigt sich, ob dies alle Spenden seit der Gesetzesänderung seien, da kaum Spenden für die Schlossfestspiele aufgezeigt werden würden.

Oberbürgermeisterin Büsse-maker erklärt, dass Sponsoren hier ausgeschlossen seien, da diese eine Gegenleistung erhalten würden.

Stadträtin Lumpp und Stadtrat Künzel stimmen dem Beschlussvorschlag zu.

Ohne weitere Aussprache wird einstimmig oben stehender Beschluss gefasst.

- - -